



Betreuungsvertrag

1. Vertragspartner für die Betreuung an der Wilhelm-Busch-Schule in Rodgau Jügesheim sind der/die Erziehungsberechtigten und der Förderverein der Wilhelm-Busch-Schule.
2. Für die Vergabe eines Betreuungsplatzes sind Arbeitsbescheinigung beider Erziehungsberechtigten mit ausgewiesenen Arbeitstagen und Stundenzahlen vorzulegen. Dies gilt auch für Studienbescheinigungen, Ausbildungsverträge oder Ähnliches.
3. Die Dauer des Vertrages ist das Schuljahr, für welches das zu betreuende Kind angemeldet wurde. Das erste Schuljahr beginnt immer am 01.08. und endet am 31.01. des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07.
4. Der Vertrag verlängert sich für das nächste Schulhalbjahr, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Schulhalbjahresende gekündigt wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu Händen des Vorstands zu erfolgen.
5. Wenn das zu betreuende Kind die Schule verlässt, erlischt der Betreuungsvertrag sowie die Einzugsermächtigung für die Betreuung automatisch.
6. Die Betreuungskosten sind monatlich im Voraus zu zahlen. Im Schulhalbjahr werden 6 Monatsbeiträge erhoben (Im Schuljahr sind es 12 Monatsbeiträge). Die Gebühren werden vom Vorstand des Fördervereins jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.
7. Eine Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten im Förderverein ist zwingend. Bei Beendigung der Betreuung endet die Mitgliedschaft im Förderverein nicht automatisch. Die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
8. Das Bankeinzugsverfahren ist verbindlich. Sollte ein Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt gestellt sein, wird bis zur Zusage durch das Jugendamt der Betrag abgebucht. Nach Übernahme der Kosten durch das Jugendamt werden zu viel gezahlte Beträge zurückerstattet.
9. Das Verpflegungsentgelt wird auf 12 einheitliche Beträge für ein Jahr umgelegt. Daraus ergibt sich keine Rückzahlung für die Schließungszeiten.
10. Der Bankeinzug wird immer am 5. Werktag des Monats vorgenommen. Bei Zurückbuchung der Beträge berechnet der Förderverein die anfallenden Rücklastgebühren und erhebt eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro. Sollte innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Mahnung der offenstehende Betrag nicht gezahlt werden, wird das Kind von der Betreuung ausgeschlossen.
11. Haftungsausschluss. Der Förderverein der WBS haftet nicht für Schäden, die durch Kinder der Schule oder Dritte entstehen. Die Haftung des/der Erziehungsberechtigten bleibt unberührt.
12. Die Schulleitung der WBS und die Betreuungsleitung können in begründeten Fällen ein Kind vorläufig von der Betreuung ausschließen. Der Vorstand des Förderverein entscheidet gemeinsam mit der Schulleitung und Betreuungsleitung über den endgültigen Ausschluss. Die Erziehungsberechtigten müssen vorab gehört werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Ausschluss umgehend zu informieren.



13. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten oder deren Auftreten beim Kind oder Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Betreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Betreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
14. Kranke Kinder können nicht betreut werden.
15. Dem Personal ist es verboten Medikamente zu verabreichen. Nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Leitung der Betreuung, die das Medikament verabreichen müssen, werden lebensnotwendige Medikamente verabreicht. Außerdem ist ein schriftliches ärztliches Attest mit der genauen Dosierung notwendig.
16. Für Notfälle muss eine aktuelle Telefonnummer in der Betreuung vorliegen. Vorhandene Allergiepässe sind in Kopie vorzulegen.
17. Schließungstage der Betreuung sind identisch mit den Schließungstagen der WBS. Hinzu kommen der Einschulungstag und der Schulvormittag der neuen ersten Klassen. Ausnahmen werden bekannt gegeben.
18. Es findet ein ständiger Daten- und Informationsaustausch zwischen Schule und Betreuungsleitung statt. Dies beinhaltet die Aufhebung von der Schweigepflicht zwischen Schulleitung, Lehrkräften und der Betreuungsleitung.
19. Die Betreuungsverträge werden für ein Jahr bestätigt. Legen die Erziehungsberechtigten fristgerecht zum 31.05 des Jahres eine neue & aktuelle Arbeitgeberbescheinigung vor, wird der Vertrag automatisch verlängert.

Bitte lesen Sie die Bedingungen sorgfältig und erstellen Sie sich eine Kopie.
Mit Vertragsabschluss erkennen Sie diese an.

Ort, Datum

Unterschrift